



Juni 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Schutz journalistischer Quellen

### Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt betont, dass Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht nur den Inhalt von Informationen und Ideen schützt, sondern auch die Mittel ihrer Verbreitung. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs wird der Presse weitestgehender Schutz gewährt, auch im Hinblick auf die Vertraulichkeit journalistischer Quellen.

„Der Schutz journalistischer Quellen ist eine der Grundvoraussetzungen der Pressefreiheit. Ohne einen solchen Schutz könnten Quellen davon abgehalten werden, die Presse bei der Information der Öffentlichkeit über gesellschaftlich relevante Fragen zu unterstützen. Infolgedessen könnte die Presse ihre unverzichtbare Rolle als „Wachhund“ der Öffentlichkeit sowie die Fähigkeit, präzise und zuverlässige Informationen zu liefern, einbüßen. Die Aufforderung zur Offenlegung einer Quelle (...) ist mit Artikel 10 unvereinbar, wenn sie nicht durch ein zwingendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.“ (vgl. unten [Goodwin gegen Vereinigtes Königreich](#), 27 März 1996, § 39)

### Verpflichtung von Journalisten, ihre Quellen offenzulegen / Mutmaßlich fehlender Schutz journalistischer Quellen

#### Goodwin gegen Vereinigtes Königreich

27. März 1996

Ein Journalist, der für *The Engineer* tätig war, wurde gerichtlich verpflichtet, die Identität seiner Informationsquelle zu einer vertraulichen Unternehmensplanung offenzulegen.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gab es kein vernünftiges Verhältnis der Proportionalität zwischen dem legitimen Zweck, den die gerichtliche Anordnung verfolgte, und den zu seiner Erreichung eingesetzten Mitteln. Sowohl die Anordnung der Offenlegung als auch die dem Beschwerdeführer auferlegte Geldbuße für seine Weigerung, dies zu tun, führten zu einer **Verletzung** seines Rechts aus **Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

#### Nordisk Film & TV A/S gegen Dänemark

08. Dezember 2005 (Zulässigkeitsentscheidung)

Ein Journalist, der einen Dokumentarfilm über Pädophilie gedreht und dafür verdeckt mit einer Pädophilen-Organisation Kontakt aufgenommen hatte, wurde gerichtlich verpflichtet, sein Recherchematerial offenzulegen.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er betrachtete die gerichtliche Anordnung als verhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der journalistischen Meinungsäußerung, der zur Verhütung von Straftaten gerechtfertigt war, insbesondere angesichts eines schweren Falles von Kindesmissbrauch.

### Voskuil gegen die Niederlande

22. November 2007

Ein Journalist wurde gerichtlich verpflichtet, seine Quelle für zwei Artikel über strafrechtliche Ermittlungen zu Waffengeschäften, die er für eine Zeitung verfasst hatte, offenzulegen. Er wurde für mehr als zwei Wochen in Haft genommen, um ihn zur Preisgabe der Quellen zu zwingen.

Der Gerichtshof gelangte zu der Ansicht, dass das Interesse der niederländischen Regierung, die Identität der Quelle zu erfahren, das Interesse des Beschwerdeführers an ihrer Geheimhaltung nicht überwog. Er stellte daher eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Zudem befand er, dass eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention vorlag.

### Financial Times Ltd u. a. gegen Vereinigtes Königreich

15. Dezember 2009

Dieser Fall betraf die Beschwerde von vier britischen Zeitungen und einer Nachrichtenagentur gegen die gerichtliche Anordnung, gegenüber einer belgischen Brauerei, *Interbrew*, Dokumente zur Identifizierung journalistischer Quellen offenzulegen, die für die Weitergabe vertraulicher Informationen über ein Übernahmeangebot an die Presse verantwortlich waren.

Der Gerichtshof stellte daher eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er unterstrich besonders den abschreckenden Effekt, der eintritt, wenn Journalisten offensichtlich bei der Identifizierung anonymer Quellen helfen. Er befand, dass das Interesse daran, Schaden durch künftige Verbreitung vertraulicher Informationen abzuwenden, und daran, Schadenersatz für vergangene Vertrauensbrüche zu erhalten, selbst zusammengenommen betrachtet, nicht ausreichten, um das öffentliche Interesse am Schutz journalistischer Quellen zu überwiegen.

### Sanoma Uitgevers B. V. gegen die Niederlande

14. September 2010 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf Fotos, die zur Veröffentlichung in einem Artikel über illegale Autorennen vorgesehen waren. Ein niederländischer Zeitschriftenverlag war – trotz starker Einwände der Journalisten gegen eine Maßnahme, die die Identifizierung vertraulicher Quellen ermöglichte – verpflichtet worden, diese Bilder an die Polizei herauszugeben, um strafrechtliche Ermittlungen in einer anderen Angelegenheit zu unterstützen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung des beschwerdeführenden Unternehmens nicht im Sinne von Artikel 10 „gesetzlich vorgesehen“ war, da dem Unternehmen kein Verfahren mit angemessenen rechtlichen Schutzmechanismen zur Verfügung stand, mit dem eine unabhängige Prüfung möglich gewesen wäre, ob das Interesse der Kriminalpolizei das öffentliche Interesse am Schutz der journalistischen Quellen überwog. Der Gerichtshof kam daher zum Ergebnis, dass eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention vorlag.

### Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B. V. u. a. gegen die Niederlande

22. November 2012

Die Beschwerdeführer, ein Verlagsunternehmen, das die mit hoher Auflage veröffentlichte Tageszeitung *De Telegraaf* herausgibt, sowie zwei Journalisten, klagten gegen die Anordnung, Dokumente zur Identifizierung journalistischer Quellen herauszugeben. Sie rügten ebenfalls den Gebrauch von Sonderbefugnissen durch den Staat.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der beiden Journalisten eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) und eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er fand, dass das anwendbare niederländische Recht keine angemessenen Schutzmechanismen gegen die

Überwachungsbefugnisse vorsah, die gegen sie eingesetzt worden waren, um ihre journalistischen Quellen aufzudecken. Zudem fand der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 10** aufgrund der Verpflichtung des Verlagsunternehmens, die Dokumente herauszugeben. Der Gerichtshof unterstrich insbesondere die Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen für die Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft und wies auf die möglicherweise abschreckende Wirkung einer Verpflichtung zur Offenlegung der Quellen auf die Ausübung dieser Freiheit hin. Er war der Ansicht, dass die Notwendigkeit, die Geheimdienstmitarbeiter zu identifizieren, die den Beschwerdeführern die Geheimdokumente zur Verfügung gestellt hatten, die Verpflichtung zur Herausgabe nicht rechtfertigte.

## Durchsuchungen der Wohnung und des Arbeitsplatzes von Journalisten und/oder Beschlagnahme von Material

In den beiden folgenden Fällen befand der Gerichtshof, dass die nationalen Behörden hätten nachweisen müssen, dass andere Maßnahmen als Durchsuchungen der Wohnungen und des Arbeitsplatzes von Journalisten sowie die Beschlagnahme von Material – wie etwa die Befragung von relevanten Behördenvertretern – nicht auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten geeignet gewesen wären.

### Roemen und Schmitt gegen Luxemburg

25. Februar 2003

Die Beschwerdeführer waren ein Journalist und sein Anwalt, der ihn vor den nationalen Gerichten vertreten hatte. Der Fall betraf eine unangemeldete Polizeirazzia und polizeiliche Durchsuchung der Wohnung des Journalisten, nachdem er einen Artikel über Steuerbetrug durch einen Minister der Regierung veröffentlicht hatte. Untersuchungsbeamte mit Durchsuchungsbefehlen führten umfangreiche Ermittlungen durch. Der Ermittlungsrichter hatte ebenfalls die Durchsuchung der Kanzleiräume des Anwalts angeordnet.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Regierung nicht gezeigt hatte, dass eine gerechte Abwägung zwischen den beteiligten Interessen getroffen worden wäre, nämlich einerseits dem Interesse des Quellenschutzes und andererseits der Verhütung und Bestrafung von Straftaten. Die fraglichen Maßnahmen waren folglich unverhältnismäßig und verstießen gegen das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung unter **Verletzung von Artikel 10** der Konvention. Ferner hatte sich die Durchsuchung der Kanzlei des Anwalts auf das Recht des Journalisten aus Artikel 10 der Konvention ausgewirkt. Zudem stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung der Wohnung) der Konvention hinsichtlich des Anwalts fest.

### Ernst gegen Belgien

15. Juli 2003

Die Beschwerdeführer in diesem Fall waren vier Journalisten. Sie rügten die Durchsuchungen der Redaktionen belgischer Zeitungen und der Wohnungen der Journalisten durch die Polizeieinheit zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität im Zusammenhang mit der Verfolgung von Staatsanwälten des Lütticher Berufungsgerichts wegen Vertrauensbruchs in Bezug auf hochsensible Strafsachen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass die von den innerstaatlichen Gerichten angeführten Begründungen nicht ausreichend waren, um Durchsuchungen und Beschlagnahmen eines solchen Ausmaßes zu rechtfertigen. Zudem stellte er eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) fest, jedoch **keine Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren), **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) und **keine Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention.

### Tillack gegen Belgien

27. November 2007

Ein Journalist der deutschen Wochenzeitschrift *Stern* beanstandete Durchsuchungen und Beschlagnahmen in seiner Wohnung und an seinem Arbeitsplatz nach der Veröffentlichung von Artikeln über Unregelmäßigkeiten in den europäischen Institutionen, die auf Informationen aus vertraulichen Unterlagen aus dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung basierten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er unterstrich, dass das Recht eines Journalisten, seine Quellen nicht preiszugeben, nicht wie ein bloßes Privileg gewährt oder entzogen werden kann, abhängig von der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Quelle, sondern dass dieses Recht vielmehr einen integralen Bestandteil des Rechts auf Information darstellte. Er befand die Begründung der belgischen Gerichte für unzureichend.

### Martin u. a. gegen Frankreich

12. April 2012

Dieser Fall betraf die Durchsuchung der Büros der Tageszeitung *Midi Libre*, die von einem Ermittlungsrichter angeordnet wurde, um festzustellen, unter welchen Umständen Journalisten die Kopie eines vertraulichen Berichts des regionalen Rechnungshofes über die Verwaltung der Region Languedoc-Roussillon erhalten hatten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Insbesondere hatte die Regierung nicht dargelegt, dass die konkurrierenden Interessen, nämlich der Quellenschutz einerseits und die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten andererseits, ordnungsgemäß abgewogen worden wären. Die von den Behörden angegebenen Gründe zur Rechtfertigung der Durchsuchung waren zwar maßgeblich, aber nicht ausreichend. Die Durchsuchung war folglich unverhältnismäßig.

### Ressiot u. a. gegen Frankreich

28. Juni 2012

Dieser Fall betraf Ermittlungen in den Büros der Zeitungen *L'Equipe* und *Le Point* sowie in den Wohnungen von Journalisten, die beschuldigt wurden, die Vertraulichkeit einer gerichtlichen Ermittlung verletzt zu haben. Die Behörden zielten darauf ab, die Quelle in Erfahrung zu bringen, die Informationen über Ermittlungen zu möglichem Doping bei Radrennen hatte nach außen dringen lassen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass die Regierung nicht gezeigt hatte, dass ein gerechter Ausgleich zwischen den unterschiedlichen beteiligten Interessen hergestellt worden wäre. Die fraglichen Maßnahmen standen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel, in Anbetracht des Interesses einer demokratischen Gesellschaft an der Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Pressefreiheit.

### Saint-Paul Luxembourg S. A. gegen Luxemburg

18. April 2013

Dieser Fall betraf den von einem Ermittlungsrichter erlassenen Durchsuchungsbefehl gegen eine Zeitung nach Veröffentlichung eines Artikels, gegen den eine Einzelperson, die in dem Artikel genannt wurde, sowie deren Arbeitgeber Beschwerde eingereicht hatten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass der Durchsuchungsbefehl nicht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stand, nämlich die Identität des Journalisten festzustellen, der Autor des Artikels war. Zudem war der Durchsuchungsbefehl in seinem Umfang nicht ausreichend beschränkt, um

einem möglichen Missbrauch durch die Ermittlungsbeamten vorzubeugen, etwa durch Versuche, die journalistischen Quellen zu identifizieren.

### Nagla gegen Lettland

16. Juli 2013

Dieser Fall betraf die Durchsuchung der Wohnung einer bekannten Fernsehjournalistin und die Beschlagnahme von Datenträgern. Ihre Wohnung wurde im Anschluss an eine Fernsehsendung im Februar 2010 durchsucht, in der sie die Öffentlichkeit über ein Informationsleck in der Datenbank der staatlichen Steuerbehörde informierte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er betonte insbesondere, dass das Recht von Journalisten, ihre Quellen nicht offenzulegen, nicht als Privileg betrachtet werden kann, das von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieser Quellen abhängig ist, sondern dass es ein wesentlicher Aspekt der Informationsfreiheit ist und mit äußerster Vorsicht behandelt werden muss. Die Ermittlungsbehörden hatten die unterschiedlichen Interessen nicht angemessen abgewogen.

### Stichting Ostade Blade gegen die Niederlande

27. Mai 2014 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Durchsuchung der Räume einer Zeitschrift, nachdem diese in einer Presseerklärung bekannt gegeben hatte, sie habe ein Bekenner schreiben einer Organisation erhalten, die sich für eine Serie von Bombenanschlägen in Arnhem verantwortlich erklärte. Der Herausgeber des Magazins rügte insbesondere, dass die Durchsuchung einer Verletzung seines Rechts auf Quellenschutz gleichgekommen sei.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass der „Quellenschutz“ im vorliegenden Fall nicht zur Debatte stand, da der Informant des Magazins, der die Presse für *Publicity* für die Angriffe genutzt hatte, kein Anrecht auf den gleichen Schutz hatte, der „Quellen“ üblicherweise gewährt wird. Die Durchsuchung, die durchgeführt wurde, um eine schwere Straftat zu ermitteln und weitere Attentaten vorzubeugen, stand folglich im Einklang mit Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft zur Verhütung von Straftaten.

### **Anhängige Beschwerde**

#### Ivashchenko gegen Russland (Nr. 61064/10)

Beschwerde wurde der russischen Regierung am 5. Oktober 2011 zugestellt.

Der Beschwerdeführer ist Fotojournalist. Als er nach Russland von einer Reise nach Abchasien zurückkehrte, wo er mehrere Aufnahmen gemacht hatte über, wie er es beschrieb „das Leben dieser nicht anerkannten Republik“, wurden seine persönlichen Sachen, einschließlich seines Laptops und mehrerer elektronischer Speichermedien, einer Kontrolle unterzogen. Der Beschwerdeführer rügte, die Zollbehörden hätten rechtswidrig und ohne gültige Gründe die Daten auf seinem Laptop und den Speichermedien überprüft. Er trägt ferner vor, die Handlungen der Zollbehörden hätten sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt. Zudem gebe es keine ausreichenden Schutzmechanismen, um ihn vor ungerechtfertigten Eingriffen oder um journalistische Quellen zu schützen.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der russischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz), Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention.

---

#### **Pressekontakt:**

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08